

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2023

Nr. 2023/221

Statuten des Zweckverbandes Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt FMV-BW Genehmigung, rückwirkend per 1. Januar 2020

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlungen sämtlicher Einwohnergemeinden der Bezirke Bucheggberg (8 Gemeinden) und Wasseramt (19 Gemeinden) haben die Gründung und die Statuten des Zweckverbandes Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW) beschlossen. Der FMV-BW bezweckt die Führung der Familien-, Mütter- und Väterberatungsstellen Bucheggberg-Wasseramt. Damit erfüllt er den öffentlich-rechtlichen Auftrag gemäss § 26 Abs. 1 lit. a des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) für die Sozialregionen im Bucheggberg und Wasseramt und für die angeschlossenen Verbandsgemeinden.

2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, GG; BGS 131.1) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglements nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat, resp. Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG). Im vorliegenden Fall hat die Prüfung durch das Amt für Gesellschaft und Soziales ergeben, dass keine Änderungen vorzunehmen sind und die eingereichten Statuten genehmigt werden können. Das Amt für Gemeinden hat die Statuten geprüft und im Sinne eines Mitbericht aus gemeinderechtlicher Sicht keine Einwände dagegen vorzubringen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 166 ff., 209 Abs. 1 und 2, 215 GG und § 19 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11; GT)

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbandes Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt mit Inkrafttreten per 1. Januar 2020 werden rückwirkend genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 500.00. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung**Zweckverband**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 4210000 / 83448)
	<u>Fr. 500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, ReWe-Ddl

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (2); ALB, Admin (2023-009)
Aktuariat SOGEKO
Rechnungswesen DDI; mit dem Auftrag: Rechnungsstellung Fr. 500.00 (Kto. 4210000 / 83448)
Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg Wasseramt FMV-BW; Fredy Nussbaum, Präsident, Leiter Sozialdienst Zuchwil-Luterbach, Hauptstrasse 65, Postfach 136, 4528 Zuchwil; Versand durch Rechnungswesen DDI mit Rechnung